

Antwort auf Leinenbach

Sehr geehrter Herr Leinenbach,
mit großer Verwunderung habe ich soeben die Stellungnahme "Vom Recht auf Erziehung zur Dienstleistung" gelesen, die dem Fachbereich für Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung an der Hochschule Neubrandenburg zugegangen ist. Ich bin in diesem Fachbereich und in anderen beruflichen Zusammenhängen seit längerer Zeit u.a. im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts tätig.

Ich möchte darauf hinweisen, dass Ihre Definitionsansätze zum Begriff "Leistung" nicht im Einklang mit dem Verständnis dieses Begriffs im Sozialrecht stehen. Der von Ihnen völlig

zu Recht angesprochene Paradigmenwechsel vom JWG zum SGB VIII ist u.a. gerade durch den Wechsel vom Eingriff zur Leistung gekennzeichnet (statt vieler Münder in Münder u.a. FK-SGB VIII 2013 Einleitung Rz. 33). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um personenbezogene Dienstleistungen (Münder a.a.O. Rz. 56). Als solche ist auch die Hilfe zur Erziehung zu verstehen (Tammen/Trenczek in Münder u.a. FK-SGB VIII 2013 Vor §§ 27-41 Rz. 8).

Grundlage einer sozialen Dienstleistung ist ein Recht der betreffenden Person. Sie ist eine aus dem Recht abgeleitete konkrete (in diesem Fall staatliche) Verpflichtung zum unterstützenden Tätigwerden. Demgegenüber kommt dem Begriff der Hilfe, der heute verwendet wird, ein eher fürsorglicher Charakter zu.

Das von Ihnen ganz selbstverständlich angenommene Recht des Kindes auf Erziehung ist hoch umstritten und wird auf der Basis der aktuellen Rechtslage weitgehend abgelehnt. Insbesondere ein subjektiver Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung aus § 1 SGB VIII wird nahezu durchgängig verneint (statt vieler Wiesner in Wiesner SGB VIII 2015 § 1 Rz. 11 ff.). Aus dem aktuellen § 27 SGB VIII leitet sich gerade kein Recht des Kindes ab: Die Hilfe zur Erziehung gewährt nicht dem Kind ein Recht auf Erziehung, sondern den Personensorgeberechtigten ein Recht auf Unterstützung bei der Erziehung des Kindes. Die Elternlastigkeit des SGB VIII ist seit Bestehen des SGB VIII immer wieder diskutiert und oft kritisiert worden (dazu Münder JAmT/ZKJ Sonderheft 2010, 31 f.). Jedenfalls die Fassung der Reformpläne, die mir vorliegen, sehen einen Anspruch des Kindes auf Leistungen zur Förderung seiner Entwicklung und zur Erziehung vor. Inwiefern sich die Rechtsposition des Kindes dadurch verschlechtern soll, ist für mich anhand Ihrer Argumentation nicht nachvollziehbar.

Es mag an den Reformplänen durchaus kritikwürdige Aspekte geben, etwa im Zusammenhang mit der sozialräumlichen Angebotsentwicklung, aber den von Ihnen befürchteten Rückschritt und Abbau von Rechten (jedenfalls des Kindes) durch die Betonung des Dienstleistungscharakters und der Verschiebung der Perspektive hin zum Kind sehe ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Britta Tammen